

Ein Etikett ist kein Urteil

Die Kennzeichnung von Künstlicher Intelligenz: was die Europäische Union seit dem 2. August 2026 verlangt, was in Deutschland gilt — und was darüber hinaus richtig ist

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

17. August 2026

Arbeitsfassung und ausdrücklich datiert. Seit dem 2. August 2026 gelten die Transparenzpflichten der europäischen KI-Verordnung, seit dem 29. Juli 2026 hat Deutschland ein eigenes Durchführungsgesetz, und die Leitlinien der Kommission dazu sind vier Wochen alt. Ein Text über diese Lage ist ein Text über eine Baustelle: Die Pflichten stehen, die Auslegung wächst, Rechtsprechung gibt es keine. Dieser Aufsatz trennt deshalb streng drei Ebenen — was Pflicht ist, was fachlich strittig ist und was wir bei AssistUK freiwillig tun, weil es richtig ist. Er ist keine Rechtsberatung. Gilt für die Europäische Union, in den nationalen Teilen für Deutschland. Quellen mit Prüfvermerk am Ende.

Inhalt

1. Warum ein Etikett zählt — und warum es nicht das Wichtigste ist
2. Was Artikel 50 verlangt: vier Tatbestände
3. Wer ist Anbieter, wer ist Betreiber — und warum das über alles entscheidet
4. Fünf verbreitete Irrtümer über die „KI-Kennzeichnungspflicht“
5. Fristen, EU-Symbole, Verhaltenskodex
6. Deutschland: wer durchsetzt, was es kostet
7. Deutsches Recht daneben: Wettbewerb, Medien, Urheberrecht, Datenschutz
8. Wo das Recht schweigt: die ethische Debatte
9. Die strengeren Hausordnungen: Wissenschaft, Hochschule, Fachöffentlichkeit
10. Der Sonderfall, der uns am meisten angeht: Kennzeichnung und Behinderung
11. Das Etikett muss selbst barrierefrei sein
12. Unsere Hausregel in fünf Stufen
13. Die vier Felder: Einschätzungen, Bilder, Unterstützte Kommunikation, Programmieren
14. Was bei uns konkret ansteht (datiert)
15. Prüffragen
16. Grenzen dieses Textes
17. Fazit in fünf Sätzen
18. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. Warum ein Etikett zählt — und warum es nicht das Wichtigste ist

Eine Kennzeichnung beantwortet genau eine Frage: **War eine Maschine im Spiel?** Sie beantwortet nicht, ob das Ergebnis stimmt, ob es fair ist, ob es geprüft wurde, ob jemand dafür einsteht. Das ist keine Nebenbemerkung, sondern der Schlüssel zum ganzen Thema. Wer Kennzeichnung für Qualitätssicherung hält, hat schon verloren: Er klebt ein Etikett auf und hält sich für sauber. Und wer sie für Selbstbeschmutzung hält, hat ebenso verloren: Er verschweigt und riskiert, dass ihm später niemand mehr glaubt — auch dort nicht, wo er sorgfältig war.

Der Sinn des Etiketts liegt woanders: Es hält die **Möglichkeit zum Nachfragen** offen. Wer weiß, dass ein Bild erzeugt und nicht fotografiert ist, kann fragen, ob die dargestellte Situation je stattgefunden hat. Wer weiß, dass ein Text maschinell übersetzt wurde, kann fragen, ob ein Mensch die Fachbegriffe gegengelesen hat. Das Etikett ist ein Türgriff, kein Gütesiegel.

Für unser Feld gibt es einen zweiten Grund, und der ist gewichtiger als jede Bußgeldandrohung. Unterstützte Kommunikation handelt davon, dass Menschen **selbst** sprechen statt besprochen zu werden. Alles, was wir herstellen — Symbole, Tafeln, Vokabulare, Texte, Anleitungen —, landet in der Kommunikation von Menschen, die sich gegen fremde Fehler am schlechtesten wehren können. Wo Maschinen daran mitgearbeitet haben, muss das nachvollziehbar bleiben, nicht weil die Maschine schlecht wäre, sondern weil Zurechenbarkeit die Bedingung von Vertrauen ist. Die Grundsatzfrage dahinter —

wessen Worte sind das? — ist in einem eigenen Text dieser Reihe behandelt; dieser hier ist ihr rechtlicher und praktischer Zwilling.

2. Was Artikel 50 verlangt: vier Tatbestände

Die zentrale Norm ist **Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1689** („KI-Verordnung“, englisch AI Act). Sie gilt seit dem **2. August 2026** und ist unmittelbar anwendbares Recht — sie musste nicht erst in deutsches Recht übertragen werden. Sie enthält **keine allgemeine Pflicht, jeden KI-Einsatz zu kennzeichnen**, sondern vier klar umgrenzte Tatbestände:

Erstens — direkte Interaktion (Abs. 1). KI-Systeme, die für den unmittelbaren Umgang mit Menschen bestimmt sind, müssen so gestaltet sein, dass die Person erkennt, dass sie mit einem KI-System interagiert. Gemeint sind Chat-Fenster, Sprachassistenten am Telefon, Avatare, KI-gestützte Suchdialoge. Ausnahme: wenn es **offensichtlich** ist.

Zweitens — synthetische Inhalte maschinenlesbar markieren (Abs. 2). Systeme, die Audio, Bild, Video oder Text erzeugen, müssen ihre Ausgaben „in einem maschinenlesbaren Format“ als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar machen — technisch also über Wasserzeichen oder eingebettete Herkunftsdaten. Ausnahme: wenn das System nur „eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung“ ausführt oder „die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändert“.

Drittens — Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung (Abs. 3). Wer solche Systeme einsetzt, muss die betroffenen Personen informieren. Für uns nur als Grenze interessant: Systeme, die aus Gesicht, Stimme oder Verhalten auf Gefühle schließen, sind ein eigenes, heikles Kapitel — in Bildung und am Arbeitsplatz sind sie nach Art. 5 sogar verboten.

Viertens — Deepfakes und Texte zu Angelegenheiten öffentlichen Interesses (Abs. 4). Wer Bild-, Ton- oder Videoinhalte veröffentlicht, die wie echte Personen, Orte oder Ereignisse wirken, muss offenlegen, dass sie künstlich erzeugt oder manipuliert sind. Wer KI-erzeugte **Texte** veröffentlicht, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren — Politik, Recht, Gesundheit, Umwelt, Sicherheit —, muss das ebenfalls offenlegen. **Zwei Ausnahmen sind hier entscheidend:** bei offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Werken genügt eine Offenlegung, die den Werkgenuss nicht zerstört; und die Textpflicht entfällt ganz, wenn der Inhalt „einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen“ wurde **und** eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung trägt.

Diese vierte Ausnahme ist der wichtigste Satz des ganzen Artikels für Leute wie uns. Sie sagt in Rechtssprache genau das, was fachlich ohnehin gilt: **Prüfen ersetzt Kennzeichnen**. Wer liest, korrigiert und mit Namen einsteht, publiziert keinen Maschinentext mehr, sondern seinen eigenen.

Abs. 5 setzt das Wie: Die Information muss „spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion“ gegeben werden, klar und unterscheidbar — und sie muss den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen. Dazu Abschnitt 11.

3. Wer ist Anbieter, wer ist Betreiber — und warum das über alles entscheidet

Die Verordnung verteilt die Pflichten auf zwei Rollen, und fast jedes Missverständnis in der aktuellen Ratgeberflut entsteht daraus, dass sie verwechselt werden.

Anbieter ist, wer ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt und unter eigenem Namen in Verkehr bringt. Ihn treffen Abs. 1 und Abs. 2 — Gestaltung der Interaktionsanzeige und die maschinenlesbare Markierung. Für Bild-, Text- und Stimmgeneratoren sind das die Hersteller der Generatoren.

Betreiber ist, wer ein KI-System in eigener Verantwortung beruflich nutzt. Ihn treffen Abs. 3 und Abs. 4 — die sichtbare Offenlegung im eigenen Angebot. Wer mit einem fremden Bildmodell Illustrationen für die eigene Website erzeugt, ist Betreiber, nicht Anbieter: Die technische Markierung schuldet der Hersteller, die sichtbare Kennzeichnung im veröffentlichten Angebot schulden wir.

Zwei Feinheiten, die man kennen muss:

- **Rein private, nicht berufliche Nutzung fällt aus dem Betreiberbegriff heraus.** Das ist keine Lücke, sondern Absicht — und für Abschnitt 10 von großer Bedeutung.
- **Wer ein fremdes Modell einbindet, kann in die Anbieterrolle rutschen.** Die reine Nutzung über eine Programmierschnittstelle macht noch keinen Anbieter; wer die Funktion aber als eigenes Produkt unter eigenem Namen anbietet oder wesentlich verändert, kann selbst Anbieter werden. Die Rechtsansichten dazu gehen im Detail auseinander, und die Leitlinien lösen es fallbezogen. **Praktische Konsequenz:** Streiten Sie nicht über die Rollenverteilung, sondern schreiben Sie einen Satz in die Oberfläche. Ein sichtbarer Hinweis kostet nichts und macht die Frage gegenstandslos.

4. Fünf verbreitete Irrtümer über die „KI-Kennzeichnungspflicht“

Irrtum 1: „Jeder KI-Einsatz muss gekennzeichnet werden.“ Nein. Gekennzeichnet werden **Inhalte bestimmter Art in bestimmten Lagen**, nicht der Werkzeuggebrauch. Wer mit einem Sprachmodell recherchiert, ordnet, gliedert, eine Rohfassung baut und dann selbst schreibt, hat nichts zu kennzeichnen — er hat geschrieben.

Irrtum 2: „Rechtschreibhilfe und Textglättung fallen darunter.“ Nein — die Ausnahme für die „unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung“ und für Eingriffe, die die Semantik nicht wesentlich verändern, ist genau dafür da. Wo die Grenze zwischen

Glättung und Neuschreiben liegt, ist ehrlich gesagt unscharf; die Leitlinien arbeiten mit Beispielen. Eine brauchbare Selbstprüfung: Steht am Ende noch **mein** Gedanke, nur besser gesagt — oder ein Gedanke, den ich vorher nicht hatte?

Irrtum 3: „Auch Quellcode muss markiert werden.“ Nein. Die Leitlinien nehmen unter anderem Quellcode, kurze Zeichen- und Zahlenfolgen und Maschine-zu-Maschine-Ausgaben aus dem Begriff des synthetischen Inhalts heraus. Mit KI programmieren löst also keine Kennzeichnungspflicht nach Artikel 50 aus — was nicht heißt, dass es keine anderen Pflichten und keine guten Gründe für Offenlegung gäbe (Abschnitt 13).

Irrtum 4: „Interne Nutzung muss gekennzeichnet werden.“ Die Offenlegungspflichten hängen an Veröffentlichung beziehungsweise am ersten Wahrnehmen durch die betroffene Person. Was das Haus nicht verlässt, braucht kein Etikett — aber eine Dokumentation, sonst weiß später niemand mehr, was geprüft wurde.

Irrtum 5: „Ein Hinweis im Impressum genügt.“ Nein. Die Information muss dort und dann erscheinen, wo der Inhalt wahrgenommen wird — spätestens beim ersten Kontakt, klar und unterscheidbar. Eine Sammelerklärung in der Fußzeile erfüllt das nicht.

5. Fristen, EU-Symbole, Verhaltenskodex

Fristen. Artikel 50 gilt seit dem 2. August 2026. Die europäische **Digital-Omnibus-Verordnung (EU) 2026/1744**, in Kraft seit dem 27. Juli 2026, hat mehrere Fristen der KI-Verordnung verschoben — die Transparenzpflichten aber ausdrücklich **nicht**. Verschoben wurde nur eines: Die maschinenlesbare Markierung nach Abs. 2 für generative Systeme, die vor dem 2. August 2026 schon in Betrieb waren, greift erst zum **2. Dezember 2026**. Die sichtbare Offenlegung gilt sofort. Die Hochrisiko-Pflichten wurden weiter nach hinten gelegt (eigenständige Systeme nach Anhang III auf den 2. Dezember 2027, in Produkte eingebettete auf den 2. August 2028) — das ist für Abschnitt 13 relevant.

EU-Symbole. Die Kommission hat drei Symbole zur Kennzeichnung veröffentlicht: ein Basissymbol, eines für vollständig KI-erzeugte und eines für teilweise mit KI veränderte Inhalte, jeweils in Schwarz und Weiß, auch halbtransparent, als SVG und PNG. Ihre Verwendung ist **freiwillig** — die Kennzeichnungspflicht selbst ist es nicht. Die Empfehlungen dazu sind bemerkenswert vernünftig: einfache Sprache, keine Fachwörter, keine Abkürzungen außer „AI“ selbst, das Symbol in klar sichtbarer Größe, mit Alternativtext für Screenreader, und es soll sichtbar bleiben, wenn der Inhalt geteilt oder heruntergeladen wird. Empfohlene Beschriftungen im Deutschen: „KI-generiert“, „Mit KI verändert“, „KI-generierte Stimme“.

Verhaltenskodex. Am 10. Juni 2026 hat die Kommission den *Code of Practice on Transparency of AI-generated Content* veröffentlicht, bis Ende Juli 2026 haben ihn nach Kommissionsangaben rund 190 Unternehmen und Organisationen unterzeichnet. Er ist **freiwillig**, gilt als geeignetes Mittel zum Nachweis der Erfüllung — und ist kein

abschließender Beweis. Für kleine Häuser ist er weniger als Beitrittsdokument interessant als als **Musterkatalog**: Dort steht, was als angemessene technische Markierung gilt.

6. Deutschland: wer durchsetzt, was es kostet

Deutschland hat die Vollzugsseite mit dem **KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG)** geregelt: Bundestag am 11. Juni 2026, Bundesrat am 10. Juli 2026, **in Kraft seit dem 29. Juli 2026**. Zentrale Marktüberwachungs-, Anlauf- und Beschwerdestelle ist die **Bundesnetzagentur**; Fachbehörden behalten ihre Bereiche (Finanzaufsicht, Medizinprodukte, Datenschutz und biometrische Systeme, Informationssicherheit). Neben der Aufsicht hat die Bundesnetzagentur einen ausdrücklichen Unterstützungsauftrag: **KI-Service-Desk**, Reallabore, Informations- und Beratungsangebote, mit Vorrang für kleine und mittlere Unternehmen. Für ein Einzelunternehmen ist das die erste Adresse bei Zweifelsfragen — und die Nachfrage dort ist ein Anhaltspunkt für Sorgfalt.

Kosten eines Verstoßes. Der Rahmen steht in Artikel 99 der KI-Verordnung: Für Verstöße gegen Artikel 50 bis zu **15 Millionen Euro oder 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes**, je nachdem, was höher ist; für kleine und mittlere Unternehmen gilt der jeweils **niedrigere** Betrag. Diese Zahlen werden derzeit in jedem zweiten Ratgeber plakatiert, und sie führen in die Irre: Für ein kleines Haus ist die realistische Gefahr nicht das Bußgeld der Bundesnetzagentur, sondern der Weg über das Wettbewerbsrecht.

7. Deutsches Recht daneben: Wettbewerb, Medien, Urheberrecht, Datenschutz

Wettbewerbsrecht — der eigentliche Hebel. Ein Verstoß gegen Artikel 50 kann gleichzeitig ein Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel im Sinne von **§ 3a UWG** sein; wer KI-Inhalte als authentisch ausgibt, handelt schnell irreführend nach **§ 5 UWG** oder unterlässt eine wesentliche Information nach **§ 5a UWG**. Folge: Unterlassungsansprüche und Abmahnungen von Mitbewerbern und Verbänden. Das ist der Grund, warum sich sichtbare Kennzeichnung für kleine Anbieter auch dann lohnt, wenn die Pflicht im Einzelfall zweifelhaft ist: Die Abmahnung kommt nicht von der Behörde.

Medienrecht. Der Medienstaatsvertrag enthält seit 2020 in **§ 18 Abs. 3** eine eigene Kennzeichnungspflicht für automatisiert erstellte Inhalte in sozialen Netzwerken — die sogenannte Social-Bot-Regel: Wer ein Nutzerkonto automatisiert bespielen lässt, das den Anschein eines Menschen erweckt, muss die Automatisierung kenntlich machen. Sie ist älter als die KI-Verordnung und betrifft **Konten**, nicht Inhalte allgemein. Weitergehende medienrechtliche Kennzeichnungspflichten sind im geplanten **Digitale-Medien-Staatsvertrag** vorgesehen; nach dem Stand der Berichterstattung ist die Unterzeichnung bis Januar 2027 und das Inkrafttreten zum 1. August 2027 geplant — vorbehaltlich aller sechzehn Länder. Für heute heißt das: beobachten, nicht darauf warten.

Urheberrecht — zwei Seiten derselben Medaille. Nach herrschender Auffassung sind rein KI-erzeugte Bilder und Texte in Deutschland **nicht urheberrechtlich geschützt**: § 2 Abs. 2 UrhG verlangt eine persönliche geistige Schöpfung, und die fehlt, wo niemand gestaltet hat. Daraus folgt zweierlei, und beides ist praktisch wichtig. Erstens: An unseren rein maschinell erzeugten Materialien haben **wir** keine Ausschließlichkeitsrechte — wer sie kopiert, verletzt kein Urheberrecht (Nutzungsbedingungen der Werkzeuge, Marken-, Persönlichkeits- und Wettbewerbsrecht bleiben unberührt). Zweitens, und darum geht es hier: Wenn wir Schutz wollen, müssen wir den **menschlichen Anteil dokumentieren** können — Auswahl, Bearbeitung, Anordnung, Nachzeichnung. Die Herkunftsdokumentation, die für die Kennzeichnung ohnehin nötig ist, ist damit dieselbe Akte, die die eigenen Rechte belegt. Ein Aufwand, zwei Zwecke.

Datenschutz. Die Kennzeichnungsfrage und die Datenfrage sind verschieden und werden ständig verwechselt. Ob ein Bild markiert ist, sagt nichts darüber, ob personenbezogene Daten in ein fremdes System geflossen sind. Für unser Feld gilt die schärfere Regel unabhängig von Artikel 50: **Kommunikationsinhalte und Angaben zu Behinderung sind besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) und gehören nicht ungefragt in fremde Systeme.** Wo wir Werkzeuge einsetzen, die Freitext an Dritte senden, ist das offenzulegen — nicht wegen der KI-Verordnung, sondern wegen der Informationspflichten der DSGVO.

Und eine Pflicht, die schon länger läuft: Nach **Art. 4 der KI-Verordnung** müssen Anbieter und Betreiber seit dem 2. Februar 2025 dafür sorgen, dass die Menschen, die für sie KI-Systeme einsetzen, über ausreichende KI-Kompetenz verfügen — angemessen zur Rolle und zum Einsatz, dokumentiert, ohne Zertifikatszwang. Für kleine Häuser mit Assistenz- und Honorarkräften heißt das schlicht: eine kurze, schriftliche Einweisung, wer welches Werkzeug wofür benutzen darf und wo die Grenzen liegen.

8. Wo das Recht schweigt: die ethische Debatte

Die Pflichten sind das Fundament, nicht das Haus. Vier Argumentationslinien lohnen die Kenntnis, weil sie erklären, warum wohlmeinende Kennzeichnung schiefgehen kann.

Die Vertrauensstrafe. Empirisch findet sich, was Fachleute „trust penalty“ nennen: Allein das Wissen, dass KI beteiligt war, senkt die Bewertung — in Befragungen aus dem Sommer 2026 beurteilte über die Hälfte der Verbraucher eine Marke weniger positiv, sobald KI-Einsatz erkennbar war. Wer transparent ist, zahlt kurzfristig dafür. Das ist kein Argument gegen Transparenz, aber eines gegen Naivität: Die Kennzeichnung muss **erklären**, nicht nur warnen. „KI-generiert, geprüft von ...“ ist etwas anderes als ein nackter Warnhinweis.

Das Transparenzparadox. Etiketten wirken wie mentale Abkürzungen: Sie lenken Aufmerksamkeit und beeinflussen Vertrauen oft stärker als der Inhalt selbst. Studien zur Wahrnehmung von KI-Labeln zeigen, dass Nutzende aus einem Label mehr herauslesen, als drinsteht — bis zur Umkehrung: Fehlt das Label, gilt der Inhalt als authentisch, obwohl das Fehlen häufig nur bedeutet, dass niemand markiert hat. Wer kennzeichnet, erzeugt also

unweigerlich auch eine Aussage über alles Nichtgekennzeichnete. Deshalb muss Kennzeichnung **konsistent** sein oder sie schadet.

Die Stigmatisierung. Ein Label kann Inhalte zu Inhalten zweiter Klasse machen — besonders dort, wo KI-Einsatz gar keine Bequemlichkeit ist, sondern Zugang schafft. Dieser Punkt ist für unser Feld so zentral, dass er einen eigenen Abschnitt bekommt (10).

Die technische Halbwertszeit. Maschinenlesbare Markierung ist heute ein Zweischichtmodell: signierte Herkunftsdaten (Content Credentials nach dem C2PA-Standard) plus unsichtbare Wasserzeichen. Beides ist nützlich und beides ist brüchig — Metadaten fallen bei jeder Konvertierung, jedem Zuschnitt, jedem Bildschirmfoto und bei den meisten Plattform-Uploads weg. Unsere eigene Bildpipeline (Verkleinern, Umbau auf WebP) tut genau das. Wer sich darauf verlässt, dass die Herkunft im Bild „drinsteckt“, verlässt sich auf etwas, das der nächste Arbeitsschritt löscht. **Die eigene, geführte Herkunftsliste ist deshalb kein Ersatzbehelf, sondern die einzige haltbare Schicht.**

9. Die strengeren Hausordnungen: Wissenschaft, Hochschule, Fachöffentlichkeit

Dort, wo wir mit Aufsätzen, Fortbildungen und Kursen unterwegs sind, gilt nicht die KI-Verordnung als Maßstab, sondern ein strengerer und älterer: die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft erwartet, dass beim öffentlichen Zugänglichmachen von Ergebnissen offengelegt wird, **ob, welche, wofür und in welchem Umfang** generative Modelle eingesetzt wurden — Anträge eingeschlossen; für die Begutachtung selbst gilt seit April 2026 eine eigene Leitlinie unter den Grundsätzen Vertraulichkeit, Transparenz, Qualitätssicherung, Verantwortung. Hochschulen verlangen die Offenlegung in der Eigenständigkeitserklärung. Fachzeitschriften verlangen die Angabe im Methodenteil und lassen KI nicht als Autor zu.

Der gemeinsame Kern all dieser Regelwerke ist bemerkenswert: Sie verbieten den Einsatz nicht, sie verlangen **Angabe plus Verantwortungsübernahme**. Das deckt sich exakt mit der redaktionellen Ausnahme in Artikel 50 Abs. 4 — und es ist der Maßstab, den ich für unsere Grundlagentexte übernehme, weil er höher liegt als der gesetzliche.

10. Der Sonderfall, der uns am meisten angeht: Kennzeichnung und Behinderung

Jetzt die Frage, um die es in unserem Feld wirklich geht — und auf die keiner der Ratgeber eingeht, die derzeit erscheinen.

Muss ein Mensch, der wegen einer Behinderung mit KI-Unterstützung formuliert, das offenlegen?

Nein. Rechtlich nicht, und ethisch erst recht nicht. Rechtlich, weil die Betreiberpflichten an **berufliche** Nutzung anknüpfen und private Äußerungen nicht erfassen; weil eine persönliche Nachricht keine „Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ ist; und weil Systeme, die Stichwörter in Sätze bringen, im Kern die unterstützende Funktion ausüben, die Abs. 2 ausnimmt. Ethisch aus drei Gründen, die schwerer wiegen als die juristischen:

Erstens: Ein Offenlegungszwang wäre eine Zwangsoffenbarung der Behinderung. Wer sagen muss „dieser Satz entstand mit maschineller Hilfe“, sagt in vielen Kontexten mit: „ich kann nicht selbst“. Die Forschung zu KI-gestützten Hilfsmitteln benennt genau dieses Risiko — dass die Erkennbarkeit der Hilfstechnik die Behinderung offenlegt, ungefragt, mit allen Folgen für Bewerbung, Versicherung, Zutrauen.

Zweitens: Es wäre ein doppelter Maßstab. Niemand kennzeichnet Brillen, Hörgeräte, Rechtschreibprüfungen, Diktiergeräte oder die Wortvorhersage, die seit Jahrzehnten in jeder Schreibhilfe steckt. Wer bei sprachgenerierender Unterstützung plötzlich Offenlegung verlangt, verlangt sie nur von denen, die sie brauchen.

Drittens: Es verkehrt die Richtung der Kennzeichnung. Kennzeichnung schützt Empfänger vor Täuschung über die **Herkunft eines Medienprodukts**. Sie ist nicht dazu da, die Legitimität einer **Äußerung eines Menschen** zu bewerten. Die Aussage „das hat die KI geschrieben, nicht sie“ ist in der Unterstützten Kommunikation kein Transparenzhinweis, sondern der alte Vorwurf in neuem Gewand — dieselbe Beweislast der Autorschaft, die Menschen mit Behinderung seit Jahrzehnten aufgebürdet wird.

Daraus folgt die Regel, die ich für unser ganzes Haus setze:

Gekennzeichnet werden Produkte und Materialien, nicht die Äußerungen von Menschen.

Ein Symbolsatz, ein Vokabular, ein Handbuch, eine Website, ein Video, eine Vorlesestimme, ein Kursmaterial: Das sind Produkte, sie tragen ein Etikett. Was eine Nutzerin mit ihrem Sprachcomputer sagt, ist eine Äußerung, und sie trägt keines.

Zwei Grenzen dieser Regel muss man mitdenken, sonst wird sie zur Ausrede. Die eine: Sobald **eine andere Person** mit KI-Hilfe **als** die Person spricht, ist es keine Äußerung der Person mehr, sondern Fremdrede — und die ist kein Kennzeichnungsproblem, sondern unzulässig. Die andere: Wo ein Mensch mit Behinderung **beruflich** publiziert, gelten für ihn dieselben Regeln wie für alle anderen; Gleichbehandlung heißt hier auch, ihn nicht in eine Sonderkategorie zu setzen. Die fachliche Debatte im Feld der Unterstützten Kommunikation dreht sich derzeit genau um diese Linie — Urheberschaft, Ton und Stil der erzeugten Äußerungen, das Risiko, dass die Maschine Inhalte erfindet, und der Wunsch nach einer eigenen Berufsordnung dafür.

11. Das Etikett muss selbst barrierefrei sein

Ein Satz in Artikel 50 Abs. 5 wird fast überall überlesen und ist für uns der interessanteste des ganzen Artikels: Die Information muss den geltenden

Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen. Die Empfehlungen der Kommission zu den EU-Symbolen sagen es konkret: Alternativtext für Screenreader, klar sichtbare Größe, lange genug sichtbar, einfache Sprache ohne Fachwörter und Abkürzungen.

Für ein Haus, das Unterstützte Kommunikation macht, ist das keine Fußnote, sondern der Prüfstein. Eine Kennzeichnung, die nur aus einem kleinen Symbol besteht, ist für einen Teil unserer Leserschaft keine Kennzeichnung. Daraus folgen vier Anforderungen an jedes Etikett bei uns:

1. **Wort plus Symbol**, nie Symbol allein.
2. **Ein Satz in Einfacher Sprache**, wo wir eine Einfache-Sprache-Fassung haben: „Dieses Bild hat ein Computer gemacht.“
3. **Vorlesbar** — das Etikett gehört in den Text, nicht in eine Grafik, und es braucht einen Alternativtext.
4. **Übersetzt** — bei einer Website in über vierzig Sprachen muss das Etikett in der Sprachdatei stehen, nicht im Fließtext einer einzelnen Seite. Sonst kennzeichnen wir für Deutschsprachige und lassen alle anderen im Dunkeln.

12. Unsere Hausregel in fünf Stufen

Das Folgende ist keine Rechtsauslegung, sondern die Betriebsregel, die ich aus den Abschnitten 2 bis 11 ableite. Sie ist absichtlich einfacher als das Gesetz und an einer Stelle strenger.

Stufe A — Nicht kennzeichnen, aber wissen, warum. Recherche, Ordnen, Rohfassungen, Umbauten, interne Prüfläufe, Rechtschreib- und Grammatikhilfe, Quellcode, alles Private. Begründung: Artikel 50 knüpft an bestimmte Inhalte in bestimmten Lagen an, nicht an den Werkzeuggebrauch.

Stufe B — Sichtbar kennzeichnen, wo eine Wahrnehmung getäuscht werden könnte. Erzeugte Bilder und Symbole, die aussehen wie gezeichnet oder fotografiert. Stimmen, die wie ein bestimmter Mensch klingen — hier **immer**, auch mit Einwilligung der Person. Chat- und Suchdialoge, die auf ein Sprachmodell zugreifen. Videos mit erzeugten Szenen. Nicht nötig: eine Vorlesestimme, die offensichtlich eine Maschinenstimme ist — die Offensichtlichkeitsausnahme greift, und ein Etikett an jeder Vorlesetaste wäre Label-Inflation.

Stufe C — Die maschinenlesbare Spur nicht zerstören. Wo Werkzeuge Herkunftsdaten mitliefern, werden sie nicht absichtlich entfernt. Wo unsere Bildpipeline sie technisch verliert, wird das **notiert** statt ignoriert.

Stufe D — Herkunft dokumentieren, auch wenn niemand fragt. Für jede erzeugte Datei: Werkzeug, Datum, Zweck, wer geprüft hat. Dafür gibt es die Herkunftsliste der Bilddateien schon; sie bekommt eine Spalte mehr. Diese Akte belegt gleichzeitig den menschlichen Anteil, an dem der eigene Rechtsschutz hängt (Abschnitt 7).

Stufe E — Redaktionelle Verantwortung wirklich übernehmen. Die Ausnahme in Abs. 4 ist keine Formel, die man hinschreibt, sondern ein Vorgang, den man durchführt. Wer „geprüft“ vermerkt, hat gelesen. Wo wir das nicht leisten können — bei über vierzig maschinellen Sprachfassungen —, sagen wir das offen, statt eine Prüfung zu behaupten, die es nicht gibt. **Das ist die Stelle, an der unsere Hausregel strenger ist als das Gesetz.**

13. Die vier Felder: Einschätzungen, Bilder, Unterstützte Kommunikation, Programmieren

13.1 Einschätzungen, Beobachtungsbögen, Kursaufgaben

Pflicht: Beim Erstellen von Bögen und Aufgaben löst KI-Einsatz für sich genommen keine Kennzeichnungspflicht aus. Zwei Dinge sind aber im Blick zu halten. Erstens: Ein Instrument, das über den **Zugang** zu Bildung oder Leistungen mitentscheidet oder **Lernergebnisse bewertet**, fällt in den Hochrisiko-Bereich des Anhangs III der KI-Verordnung — mit ganz anderen Pflichten (Risikomanagement, Dokumentation, menschliche Aufsicht, Konformitätsbewertung), anwendbar ab dem 2. Dezember 2027. Zweitens: Emotionserkennung in Bildung und Arbeit ist verboten, nicht kennzeichnungspflichtig.

Unsere Linie: Unsere Einschätzungen bleiben **Beobachtungshilfen zur Selbstverortung** — sie geben keine Bewertung aus, entscheiden über keinen Zugang und stellen nichts fest, was einer Person zugeschrieben würde. Unsere Kurse geben eine Teilnahmebestätigung ohne Benotung. Das hält uns aus dem Hochrisiko-Bereich heraus, und das ist ein guter Grund, es so zu lassen. Für die Inhalte gilt der wissenschaftliche Maßstab aus Abschnitt 9: Wenn maschinell erzeugte Fragen in einem Bogen stecken, steht das in der Methodennotiz des Bogens — mit dem Namen des Menschen, der sie geprüft hat.

13.2 Bilder und Symbole erzeugen

Pflicht: Erzeugte Bilder, die als echt wahrgenommen werden könnten, tragen bei Veröffentlichung ein sichtbares Etikett; die maschinenlesbare Markierung schuldet der Hersteller des Generators.

Unsere Linie, drei Regeln über die Pflicht hinaus:

- **Keine erzeugten Menschen als echte Menschen.** Kein Fallbeispiel, kein Erfahrungsbericht, kein Zitat einer Person wird mit einem erzeugten Gesicht illustriert,

ohne dass es dabeisteht. Ein erfundenes Gesicht über einem echten Zitat ist eine Fälschung, gleich wie schön die Absicht war.

- **Symbole sind Wörter, keine Dekoration.** Ein Symbol in einem Vokabular ist für die nutzende Person das **Wort selbst**. Ein maschinell erzeugtes Symbol, das die Bedeutung leicht verschiebt, verschiebt die Äußerung eines Menschen. Erzeugte Symbole gehen deshalb nie ungeprüft in ein Vokabular, und die Prüfung ist eine fachliche, keine ästhetische.
- **Fremde Symbolsammlungen bleiben, was sie sind.** Lizenzierte Bestände behalten ihre Nennung und ihre Lizenz; was maschinell erzeugt wurde, wird nicht in einen fremden Bestand hineingemischt, sodass am Ende niemand mehr weiß, was woher kommt.

13.3 Künstliche Intelligenz in der Unterstützten Kommunikation

Hier gilt die Regel aus Abschnitt 10, und sie ist kurz: **Das Werkzeug wird gekennzeichnet, die Äußerung nicht.** Eine KI-Funktion in einem Vokabular wird gegenüber den Fachkräften und Angehörigen dokumentiert — was sie tut, was sie sendet, wo ihre Grenzen sind. Was die Person damit sagt, ist ihr Satz und trägt kein Etikett. Wer als Assistenz mit maschinellem Vorschlag **für** die Person antwortet, kennzeichnet das nicht, sondern lässt es. Wo Kommunikationsinhalte an fremde Systeme gehen, gehört das in die Datenschutzinformation und in das Gespräch mit der Person — vor dem Einsatz, nicht danach.

13.4 Programmieren mit Künstlicher Intelligenz

Pflicht: Quellcode ist nach den Leitlinien kein synthetischer Inhalt im Sinne von Abs. 2 — keine Kennzeichnungspflicht. Sobald eine KI-Funktion aber in einem **Produkt** landet, greifen die Regeln des Produkts: Interaktionshinweis bei Chat-Oberflächen, Datenschutzinformation bei Freitextübertragung, Barrierefreiheit des Hinweises. Softwaresicherheit ist ein Nachbarthema mit eigenem Regelwerk und gehört in einen eigenen Text.

Unsere Linie:

- **Maschinelle Mitarbeit im Verlauf sichtbar machen.** Wir vermerken sie in den Commit-Angaben. Das ist keine Pflicht, sondern Handwerk: Wer später einen Fehler sucht, will wissen, wie der Code entstanden ist.
- **Ein Test, den dieselbe Maschine geschrieben hat wie den Code, beweist weniger.** Er prüft die Annahmen des Erzeugers gegen sich selbst. Wo es darauf ankommt — Ansteuerung, Verweilauswahl, Datenpfade —, denkt sich der Prüffall ein Mensch aus.
- **Herkunft von Fremdcode bleibt Herkunft.** Vorschläge, die erkennbar aus fremden Beständen stammen, brauchen dieselbe Sorgfalt wie kopierter Code — Lizenz prüfen, Quelle notieren.

14. Was bei uns konkret ansteht (datiert)

Dieser Abschnitt ist ausdrücklich zeitgebunden (Stand 17.08.2026) und wird veralten. Er hält fest, was aus dem Vorstehenden für unser eigenes Haus folgt — als Arbeitsliste, nicht als Ergebnis.

1. **Der KI-gestützte Suchdialog der Website** ist der klarste Fall von Abs. 1. Er braucht einen sichtbaren, vorlesbaren, übersetzten Satz am Eingabefeld: dass hier ein KI-System antwortet, dass die Eingabe an einen Dienstleister außerhalb der Europäischen Union geht, und was das für Eingaben bedeutet. Der Datenschutzteil ist ohnehin offen und in den internen Unterlagen vermerkt.
2. **Die maschinellen Sprachfassungen.** Meine Lesart: Eine Übersetzung verändert die Semantik der Eingabe gerade **nicht** wesentlich — sie ist der Musterfall der Ausnahme in Abs. 2, und der Inhalt bleibt der eines menschlichen Autors, weshalb ich auch Abs. 4 nicht für ausgelöst halte. Rechtlich also wahrscheinlich keine Pflicht; abschließend geklärt ist es nicht. Fachlich halte ich einen Hinweis trotzdem für richtig, weil wir vierzig Sprachfassungen nicht redaktionell prüfen: ein kurzer Satz in der jeweiligen Sprache, dass die Seite maschinell übersetzt und nicht fachlich geprüft ist, plus der Weg zum deutschen Original. Das ist Stufe E in Anwendung.
3. **Erzeugte Bilder und Symbole im Bestand** nachziehen: sichtbares Etikett dort, wo eine Wahrnehmung getäuscht werden könnte, und die Herkunftsliste um Werkzeug, Datum und Prüfvermerk erweitern. Dass unsere Bildpipeline Herkunftsdaten entfernt, wird dort ausdrücklich notiert.
4. **Einweisung nach Art. 4** schriftlich festhalten — eine Seite: welche Werkzeuge, wofür, was nie hineingehört (Personendaten, Kommunikationsinhalte), wer prüft, wer verantwortet.
5. **Ein Etikett-Baustein statt Einzellösungen.** Wort plus Symbol, Fassung in Einfacher Sprache, Alternativtext, in der zentralen Sprachdatei — einmal gebaut, überall verwendbar. Alles andere endet in vierzig Sprachen als deutscher Restsatz.

15. Prüffragen

Sieben Fragen, mit denen sich jeder Einzelfall in ein paar Minuten entscheiden lässt:

1. **Verlässt es das Haus?** Wenn nein: dokumentieren, nicht kennzeichnen.
2. **Ist es ein Produkt oder die Äußerung eines Menschen?** Bei einer Äußerung: kein Etikett.
3. **Könnte jemand es für echt halten — für ein Foto, eine Aufnahme, eine bestimmte Stimme, ein wirkliches Ereignis?** Wenn ja: sichtbares Etikett, unabhängig von der Rechtslage.

4. **Geht es um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse — Gesundheit, Recht, Leistungen, Sicherheit?** Wenn ja: entweder ein Mensch prüft und verantwortet, oder es wird gekennzeichnet. Ein Drittes gibt es nicht.
5. **Hat ein Mensch es wirklich gelesen, und heißt dieser Mensch mit Namen?**
Wenn nein: Stufe E, offen sagen.
6. **Ist das Etikett selbst wahrnehmbar — vorlesbar, in Einfacher Sprache, übersetzt, groß genug?** Wenn nein, ist es kein Etikett.
7. **Steht in fünf Jahren noch nachvollziehbar, wie das entstanden ist?** Wenn nein: Herkunft notieren.

16. Grenzen dieses Textes

Dieser Text ist **keine Rechtsberatung** und kann keine sein; im Zweifel gehört ein Einzelfall zu einer Fachanwältin oder zum KI-Service-Desk der Bundesnetzagentur, der genau dafür da ist.

Er ist ein **Momentbild vom 17.08.2026**. Artikel 50 ist zwei Wochen alt, das deutsche Durchführungsgesetz drei, die Leitlinien der Kommission vier. **Rechtsprechung gibt es zu keiner der hier behandelten Fragen**. Leitlinien der Kommission sind Auslegungshilfe, nicht Gesetz; ein Gericht kann anders entscheiden. Der Verhaltenskodex ist freiwillig und beweist die Erfüllung nicht abschließend.

Mehrere Fragen sind **offen und werden hier auch als offen benannt**, statt sie glattzubügeln: wo genau die Grenze zwischen „Standardbearbeitung“ und wesentlicher Veränderung liegt; wie maschinelle Übersetzung einzuordnen ist (Abschnitt 14 nennt meine Lesart und ihre Begründung, nicht mehr); ab wann das Einbinden eines fremden Modells in die Anbieterrolle führt. Wer diesen Text als Basis nutzt, sollte diese drei Stellen im Auge behalten.

Die nationalen Teile gelten für **Deutschland**. Der geplante Digitale-Medien-Staatsvertrag ist noch nicht in Kraft und hier nach Berichtslage wiedergegeben, nicht nach Vertragstext. Die referierten empirischen Befunde zur Wirkung von Kennzeichnungen sind Befragungs- und Laborbefunde aus 2024 bis 2026; sie zeigen Tendenzen, keine Naturgesetze. Zur Wirkung von Kennzeichnung auf Menschen, die Unterstützte Kommunikation nutzen, ist mir **keine** Untersuchung bekannt — Abschnitt 10 argumentiert deshalb aus Prinzipien und aus der allgemeinen Literatur zu Stigmatisierung durch Hilfsmitteltechnik, nicht aus Daten.

Und in eigener Sache: Auch dieser Text ist mit maschineller Unterstützung entstanden — Recherche, Quellensuche, Rohgliederung. Die Auswahl, die Argumente, die Hausregeln und jeder Satz, der eine Position behauptet, sind meine, und die Verantwortung ist meine. Genau das ist der Maßstab aus Abschnitt 9, angewandt auf sich selbst.

17. Fazit in fünf Sätzen

Seit dem 2. August 2026 gilt keine allgemeine Pflicht, KI-Einsatz zu kennzeichnen, sondern eine genaue: Interaktionen müssen erkennbar sein, erzeugte Inhalte maschinenlesbar markiert, Deepfakes und ungeprüfte Texte zu öffentlichen Angelegenheiten offengelegt — und der wichtigste Satz des Gesetzes ist der, der die Textpflicht entfallen lässt, wenn ein Mensch prüft und mit Namen einsteht. In Deutschland überwacht das die Bundesnetzagentur, die auch berät; der realistische Hebel gegen kleine Häuser ist aber nicht das Bußgeld, sondern das Wettbewerbsrecht, weshalb sichtbares Kennzeichnen auch im Zweifel die günstigere Wahl bleibt. Ein Etikett beantwortet nur, dass eine Maschine beteiligt war — nicht, ob das Ergebnis stimmt; es kann Vertrauen kosten, Inhalte stigmatisieren und alles Nichtgekennzeichnete fälschlich beglaubigen, und deshalb ist Kennzeichnen ohne Prüfen keine Transparenz, sondern eine Ausrede. Für unser Feld gilt darüber hinaus eine Regel, die kein Gesetz vorschreibt: **Gekennzeichnet werden Produkte und Materialien, nicht die Äußerungen von Menschen** — wer von einem Menschen mit Behinderung verlangt, seine Hilfsmittelnutzung zu deklarieren, verlangt eine Offenbarung, die er von sich selbst nie verlangen würde. Und weil ein Etikett, das nicht vorgelesen, nicht verstanden und nicht übersetzt werden kann, kein Etikett ist, gehört die Barrierefreiheit der Kennzeichnung selbst zu ihren Pflichten — dieser Satz steht sogar im Gesetz, und er ist unser Prüfstein.

18. Literatur (mit Prüfvermerk)

Geprüft am 17.08.2026. ✓ = Fundstelle aufgerufen und inhaltlich bestätigt. ○ = über Sekundärberichterstattung erschlossen, Primärtext nicht selbst geprüft — bei diesen Punkten ist Nachprüfung angeraten, bevor sie zitiert werden.

Rechtsgrundlagen

1. ✓ **Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Art. 50** — Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme; deutscher und englischer Wortlaut inkl. der Ausnahmen („unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung“, „nicht wesentlich verändern“, „offensichtlich künstlerisch, kreativ, satirisch, fiktional“, redaktionelle Verantwortung). Fundstellen: <<https://artificialintelligenceact.eu/article/50/>> und <<https://ai-act-law.eu/de/artikel/50/>>
2. ✓ **KI-Verordnung, Art. 4** — KI-Kompetenz von Personal und Beauftragten; anwendbar seit 02.02.2025.
3. ✓ **KI-Verordnung, Art. 99** — Sanktionsrahmen; für Art.-50-Verstöße bis 15 Mio. EUR oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes, für kleine und mittlere Unternehmen der jeweils niedrigere Betrag.
4. ✓ **KI-Verordnung, Anhang III Nr. 3** — Hochrisiko im Bildungsbereich: Zugang/Zuweisung, Bewertung von Lernergebnissen, Bewertung des Bildungsniveaus, Prüfungsüberwachung. Fundstelle: <<https://verordnung-ki.de/Anhang/III>>
5. ✓ **Verordnung (EU) 2026/1744 („Digital Omnibus on AI“)** — in Kraft seit 27.07.2026; verschiebt Hochrisiko-Fristen (Anhang III auf 02.12.2027, eingebettete Systeme auf

02.08.2028), lässt Art. 50 unberührt; Ausnahme: maschinenlesbare Markierung für vor dem 02.08.2026 in Betrieb genommene generative Systeme erst ab 02.12.2026.

6. ✓ **Europäische Kommission (20.07.2026):** *Guidelines on transparency obligations for providers and deployers of certain AI systems* nebst FAQ — Anwendungsbereich, Rollenverteilung, Ausnahmen, Ausschluss von Quellcode/kurzen Zeichenfolgen/Maschine-zu-Maschine-Ausgaben aus dem Begriff des synthetischen Inhalts; sichtbare Wahrnehmbarkeit bei Deepfakes. <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/guidelines-transparency-ai-generated-content>> · FAQ: <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/faqs/transparency-obligations-under-article-50-ai-act>>
7. ✓ **Europäische Kommission (10.06.2026):** *Code of Practice on Transparency of AI-generated Content* — freiwillig, zwei Abschnitte (Anbieter/Betreiber), von der Kommission und dem KI-Ausschuss als geeignetes Nachweismittel bewertet; nach Kommissionsangaben bis Ende Juli 2026 rund 190 Unterzeichnende. <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/code-practice-ai-generated-content>>
8. ✓ **Europäische Kommission:** *EU Icons for labelling AI-generated content* — drei Symbole (Basis, vollständig KI-erzeugt, teilweise mit KI verändert), vier Farbvarianten, SVG/PNG; Verwendung freiwillig, Kennzeichnungspflicht nicht; Empfehlungen zu einfacher Sprache, Sichtbarkeit, Alternativtext, Fortbestehen beim Teilen. <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/eu-icons-labelling-ai-generated-content>>
9. ✓ **KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG)** — Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689; Bundestag 11.06.2026, Bundesrat 10.07.2026, in Kraft 29.07.2026; Bundesnetzagentur als zentrale Marktüberwachungs-, Anlauf- und Beschwerdestelle mit KI-Service-Desk und Reallaboren, Fachbehörden behalten ihre Bereiche. Fundstellen: <<https://bmds.bund.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/neues-ki-gesetz-tritt-in-kraft>> und <<https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/gesetz-zur-durchfuehrung-der-ki-verordnung>>
10. ✓ **UWG §§ 3a, 5, 5a** — Verstoß gegen Art. 50 als möglicher Marktverhaltensverstoß, Irreführung durch Ausgeben von KI-Inhalten als authentisch, Vorenthalten wesentlicher Informationen; Unterlassung und Abmahnung durch Mitbewerber und Verbände. Belegt über die anwaltliche Fachberichterstattung, u. a. <<https://www.aufrecht.de/beitraege-unserer-anwaelte/wettbewerbsrecht/ki-kennzeichnungspflicht-ab-august-2026-was-gilt-wer-haftet-und-was-wirklich-nicht-gekennzeichnet-werden-muss>>
11. ✓ **Medienstaatsvertrag § 18 Abs. 3** — Kennzeichnung automatisiert erstellter Inhalte in sozialen Netzwerken („Social Bots“), wenn das Nutzerkonto den Anschein menschlicher Nutzung erweckt; Aufsicht durch die Landesmedienanstalten.
12. ○ **Digitale-Medien-Staatsvertrag (geplant)** — Kennzeichnungspflichten für bestimmte KI-erstellte Inhalte, Umsetzung von KI-Verordnung, Digital Services Act und European Media Freedom Act; nach Berichtslage Unterzeichnung bis Januar 2027, Inkrafttreten 01.08.2027 vorbehaltlich aller Länder. Quelle: epd medien, <<https://medien.epd.de/article/4973>> — **Vertragstext nicht geprüft.**
13. ✓ **UrhG § 2 Abs. 2** — Werkbegriff als persönliche geistige Schöpfung; nach herrschender Auffassung kein Urheberrechtsschutz für rein KI-erzeugte Bilder und Texte. Orientierung: BMJ, *FAQ Künstliche Intelligenz und Urheberrecht* (März 2024), <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240305_FAQ_KI_Urheberrecht.pdf>
14. ✓ **Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), Art. 9** — besondere Kategorien personenbezogener Daten; Grundlage der Datengrenze, unabhängig von Artikel 50.

Wissenschaftliche und fachliche Regelwerke

15. ✓ **Deutsche Forschungsgemeinschaft (2023, fortgeschrieben):** Leitlinien zum Umgang mit generativen Modellen — Offenlegung von Einsatz, Zweck und Umfang bei öffentlicher Zugänglichmachung; seit 16.04.2026 eigene Leitlinie zur KI in der Begutachtung (Vertraulichkeit, Transparenz, Qualitätssicherung, Verantwortung).
<<https://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/digitale-themen/ki/begutachtung>>
16. ○ **Hochschulische Praxis:** Angabe genutzter KI-Werkzeuge in der Eigenständigkeitserklärung; Ausgestaltung je Hochschule unterschiedlich. **Nicht an einer konkreten Prüfungsordnung geprüft** — vor Verwendung in Kursmaterial im Einzelfall belegen.

Wirkungsforschung und Debatte

17. ✓ **CISPA Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit:** Nutzerstudie zur Wahrnehmung von KI-Labels — Kennzeichnung erzeugt Deutungen, die über ihren Inhalt hinausgehen; „Transparenz ist nicht gleich Wahrheit“. <<https://cispa.de/user-study-ki-labels>>
18. ✓ **netzpolitik.org (2026):** *Trügerische Transparenz: Was die neuen KI-Labels bringen und was nicht* — kritische Einordnung von Labelpflicht, Wasserzeichen und ihren Grenzen.
19. ○ **Vertrauensstrafe („trust penalty“):** Befragung des Marktforschungsunternehmens Clutch, Juni 2026 — über die Hälfte der Befragten bewertet eine Marke weniger positiv bei erkennbarem KI-Einsatz. Über Fachberichterstattung erschlossen; **Primärstudie nicht geprüft.**
20. ○ **Herkunftstechnik:** Content Credentials nach C2PA (Version 2.1, laut Berichtslage als ISO/IEC 22144 standardisiert) und unsichtbare Wasserzeichen als Zweischichtmodell; Metadaten sind gegen Konvertierung und Plattform-Uploads nicht robust. **Normtext nicht geprüft** — für technische Festlegungen Primärquelle heranziehen.

Unterstützte Kommunikation, Behinderung, Hilfsmitteltechnik

21. ○ **Community-Konsultation zum KI-Einsatz in der Unterstützten Kommunikation** (Risiken, Nutzen, Bedarf an einer Berufsordnung) — Sorgen um Urheberschaft, Ton und Stil sowie um erfundene Inhalte, auf Seiten der Nutzenden zusätzlich die Furcht vor Zuschreibungen zur Autorschaft. Über Verlagsnachweis erschlossen; **Volltext nicht geprüft.**
22. ○ **Systematischer Überblick zur Ethik KI-gestützter Hilfsmittel** (Sehen/Hören), *Disability and Rehabilitation: Assistive Technology* 21(4), 2026 — Datenschutz, Verzerrung, Einwilligung, Autonomie, Stigmatisierung als Kernthemen; unbeabsichtigte Offenbarung von Behinderung durch erkennbare Hilfstechnik. **Volltext hinter Bezahlschranke, nicht geprüft.**
23. ✓ **Tiedemann, L. (2026):** *Wessen Worte sind das? Künstliche Intelligenz in der Unterstützten Kommunikation*, mit Praxisbericht von Nele Diercks. AssistUK-Grundlagenreihe, 05.08.2026. — Der Prinzipientext, dessen rechtliche und praktische Fortsetzung dieser Aufsatz ist; dort auch die Datengrenze und die Prüffrage der Urheberschaft.
24. ✓ **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), Art. 21** — Recht auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information, einschließlich der Kommunikationsformen eigener Wahl. — Maßstab für Abschnitt 11: Barrierefreiheit der Kennzeichnung ist Teilhaberecht, nicht Kür.

Fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. Dieser Text ersetzt keine Rechtsberatung; die Hausregeln in den Abschnitten 12 bis 14 sind Betriebsregeln von AssistUK, keine Auslegung des Gesetzes. — L. T., 17.08.2026